

zen, entsprechend dem Planenschrift der jeweiligen Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf die größte Firsthöhe, gemessen über der Erdgeschosshohe (EFH) - Die Erdgeschosshöhe wird von der Bau rechtsbehörde festgelegt.

Überschreitungen der max. Firsthöhe können für Treppentürme, Aufzugsanlagen etc. von der Baurechtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Entsprechend dem Planenschrift in der Nutzungsschablone. Es bedeuten:

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO); Abweichend im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Gebäudehauptrichtung und Hauptfrichtung) sind die entsprechenden Planeneintragungen.

1.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

1.5.1 Entlang der K 1701 (Stuttgarter Straße) dürfen keine Ein- und Ausfahrten angelegt werden.

1.5.2 Entlang der Siemensstraße ist in der Regel nur eine Ein- bzw. Ausfahrt je 25 m Grundstückslänge in der notwendigen Breite zulässig. Breite max. 6,00 m. Bei kombinierter Ein- und Ausfahrt max. 12,00 m je Grundstück.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.6.1 Garagen sind nur in der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze auch in den rückwärtigen nicht überbaubaren Flächen (§ 12 BauNVO).

1.7 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Entsprechend den Planenschriften.

1.7.1 Die in der Zeichnung mit LR festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Körtal-Münchingen und aller Versorgungsträger zu belasten. Auf den hierfür festgesetzten Flächen können unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen geführt und betrieben werden. Im gesamten Bereich der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind bauliche Anlagen und solche andere Vorhaben, die diese Leitungen beeinträchtigen könnten, unzulässig. Als Bepflanzung der mit LR festgesetzten Flächen kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage und keine größeren Büsche und Bäume.

1.8 Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

1.8.1 Diese Festlegungen gelten für neue Feuerstätten i. S. d. § 33 Abs. 1 LBO in folgenden Anlagen:

1. Feuerungsanlagen i. S. d. 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen)
2. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der Nr. 1, 2 Spalte 2 und 1, 3 Spalte 1 und 2 der Anlage der 4. BImSchV.

1.8.2 Neue Feuerstätten i. S. d. Abs. 1 liegen auch vor, wenn diese wesentlich geändert werden:

1. i. S. d. § 2 Nr. 13 a.) und b.) 1. BImSchV bei Kleinfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 4 kW,
2. i. S. d. § 15 BImSchV bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

1.8.3 In den neuen Feuerungsanlagen dürfen Fernwärme, Gas und Heizöl EL nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Gas
Bei Gasfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NOx von 80 mg/kWh und von CO von 60 mg/kWh nicht überschritten werden.
Bei der Verwendung von Flüssiggas kann die Überschreitung der NOx-Grenzwerte bis zum 1,5-fachen zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

2. Heizöl EL
Bei der Verbrennung von Heizöl EL darf im Abgas der Grenzwert für NOx von 120 mg/kWh, für CO von 80 mg/kWh und für SO₂ von 100 mg/kWh nicht überschritten werden. Bei Leistungen > 120 kW gelten: NOx = 150, CO = 90.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 a BauNVO)
Entsprechend dem Planenschrift in der Nutzungsschablone.

1.2.1 Für max. 30 % der überbaubaren Fläche eines Grundstücks kann ausnahmsweise auch eine geringere Geschözhöhe, als die vorgeschriebene Mindestgeschözhöhe, zugelassen werden.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO werden für die Höhen der baulichen Anlagen Höchstgrenzen

1. Bebauungsplanänderung
Gewerbegebiet V an der Siemensstraße
Gewerbegebiet VI an der Siemensstraße

Bebauungsplan gefertigt: 15.03.1995/18.05.1995
Stadtbaumeister Körtal-Münchingen

Bezugsplan: Bebauungspläne "Gewerbegebiet V an der Siemensstraße", rechtsverbindlich 27.07.1978, und "Gewerbegebiet VI an der Siemensstraße", rechtsverbindlich 12.07.1979

Maßstab: 1 : 500

Textteil:

Rechtsgrundlagen der einzelnen Festsetzungen sind:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 26.04.1993
die Bauanzugsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990
die Landesbauordnung (LBO) in der geänderten Fassung vom 17.12.1990
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahs (Planzeichensverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 BauNVO)
Entsprechend dem Planenschrift in der Nutzungsschablone. Es bedeuten:

1.1.1 GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Im Gewerbegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO).
Ausnahmsweise sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO).
Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe (alle Betriebe mit Verkauf an Letztverbraucher) mit folgenden Branchen: Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Betriebe des Ernährungshandwerks (ohne Getränkemärkte); Drogerie, Parfümerie, Apotheken, Sanitätshaus; Blumen, zoologische Bedarf; Bücher, Papier- und Schreibwaren, Spielwaren, Musikalien; Oberbekleidung (Damen-, Herren-, Kinderbekleidung), Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten; Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportartikel; Elektrowaren (Radio, TV, Video, Elektrokleingeräte), Haushaltswaren, Foto, Optik, Uhren, Schmuck; Haars-, Tischwäsche, Bettwäsche, Gardinen.
Ausnahmsweise sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).
Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 a BauNVO)
Entsprechend dem Planenschrift in der Nutzungsschablone.

1.2.1 Für max. 30 % der überbaubaren Fläche eines Grundstücks kann ausnahmsweise auch eine geringere Geschözhöhe, als die vorgeschriebene Mindestgeschözhöhe, zugelassen werden.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO werden für die Höhen der baulichen Anlagen Höchstgrenzen

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

bei bestehenden Gebäuden, wenn die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers nicht größer als 110 W je m² beheizter Fläche ist.

Diese Anforderungen gelten nicht bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz
Naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenen Zustand darf nur in offenen Kaminen und in Holzröhren mit Flachfeuerung bis max. 11 kW Nennwärmeleistung, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen, gelegentlich verbrannt werden. Diese Geräte müssen DIN-geprüft und registriert sein (DIN 18891, 18892 und 18895), wobei ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol. % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt) nicht überschritten werden darf.

4. Andere Brennstoffe
Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.8.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. Punkt 1.8.1 Abs. (1) - Feuerungsanlagen... - durch das Umweltschreiben (UZ) mit Ausnahme des SO₂-Wertes oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG,
2. bei Anlagen i. S. d. Punkt 1.8.1 Abs. (2) - genehmigungsbedürftige Anlagen... - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

1.8.5 Ausnahmen
Ausnahmen von den Anforderungen nach Punkt 1.8.3 können zugelassen werden, wenn eine Anlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist und aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen die volle Einhaltung der Anforderungen unverhältnismäßig wäre.

1.8.6 Weitergehende Anforderungen
Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechts - bleiben unberührt.

1.8.7 Hinweise
Umweltschreiben: Das Umweltschreiben wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAJ unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat vergeben.
RAJ: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.; Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1

in der geänderten Fassung vom 06.04.1964, bleiben unberührt.

2.3 Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.3.1 Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stelle der Leistung als Hinweis, auf Handwerk und Gewerbe.

2.3.2 Im Abstand bis zu 20 m vom Fahrband der K 1701 dürfen keinerlei Werbeanlagen aufgestellt bzw. angebracht werden.

2.3.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht. Beleuchtete Werbeanlagen sind in ihrer Leuchtkraft so zu begrenzen, daß eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
2.4.1 Entlang der Siemensstraße sind die Grundstücke auf einer Breite von 2,50 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) zu bepflanzen. Weil der Grundstückstreifen mit Leitungsrecht belegt ist, kommt nur niedriges Pflanzwerk in Frage. Empfohlen werden folgende Arten:

Stauden:	Alchemilla mollis	Frauenmantel
	Geranium sanguineum	Storchschnabel
Gehölze:	Hedera helix	Efeu
	Bodendeckerreise	Rosen in Sorten
	Salix purpurea "Nana"	Kugelweide
	Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
	Wiese	

2.4.2 Entlang der Stuttgarter Straße (K 1701) ist ein Grundstückstreifen von 10,0 m Breite zu begrünen und so zu erhalten.
Für die Fläche mit Leitungsrecht gilt Ziffer 2.4.1. Für die Fläche außerhalb von Leitungsrecht werden folgende Gehölz- und Strauchgruppen empfohlen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Cornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtzappel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflähenbüchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

